

## **Pflichtteilsberechnung des Abkömmlings und der Eltern des Erblassers und Kosten der Testamentsvollstreckung**

*von Rechtsanwalt G. Brüggem*

Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils eines Abkömmlings und der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansatz. Nach Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur bleiben Kosten der Testamentsvollstreckung, die auf einer den Pflichtteilsberechtigten beeinträchtigenden, den Testamentsvollstrecker möglicherweise sogar im Sinne eines Vermächnisses begünstigenden letztwilligen Verfügung beruhen, bei § 2311 BGB grundsätzlich außer Ansatz; sie können aber berücksichtigt werden, soweit die Testamentsvollstreckung auch für den Pflichtteilsberechtigten von Vorteil ist, etwa wenn dadurch Kosten der Feststellung oder Sicherung des Nachlasses gespart werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 03.12.2008, Az. IV ZR 58/07 Rn. 9, zitiert nach Juris (eingesehen am 04.01.2009) unter Berufung auf BGHZ 95, 222, 228; Staudinger/Haas, BGB [2006] § 2311 Rn. 40; MünchKomm-BGB/Lange, 4. Aufl. § 2311 Rn. 14; Soergel/Dieckmann, BGB 13. Aufl. § 2311 Rn. 13; gegen jede Ausnahme aus Gründen der Rechtsklarheit Kuchinke, JZ 1986, 90, 91.